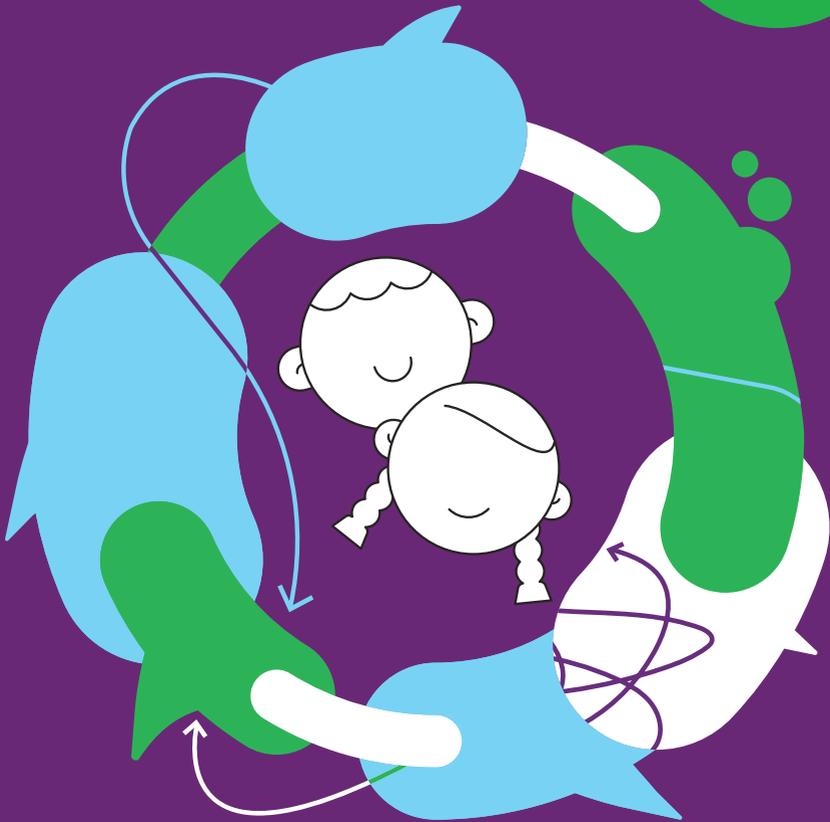


# Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz

Executive  
Summary



## Zielgruppe

Die transdisziplinären Qualitätsstandards richten sich an Fachpersonen, die direkt mit Kindern, Eltern und Familien arbeiten, sowie an Organisationen, in denen diese Fachpersonen angestellt sind. Sie gelten für Fachpersonen und Organisationen aus dem freiwilligen, öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kinderschutz. Den Organisationen kommt eine besondere Verantwortung für die Implementierung und Umsetzung der transdisziplinären Qualitätsstandards zu.

Die transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kinderschutz sind das Ergebnis eines intensiv geführten und empirisch abgestützten Fachdiskurses. Die zwanzig Qualitätsstandards sind den drei Prinzipien Partizipation, Orientierung am Kindeswohl sowie Fachlichkeit/Zusammenarbeit zugeordnet. Für den fragmentierten Kinderschutz in der Schweiz liegen damit erstmals Qualitätsstandards vor, auf die sich unterschiedliche Akteur/-innen verständigt haben. Sie lösen die Spannungen nicht auf, die für den Kinderschutz konstitutiv sind, aber sie machen sie bearbeitbar. Qualitätsentwicklung ist ein laufender Prozess. Die transdisziplinären Qualitätsstandards sind ein Auftakt für die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Vision des Kinderschutzes. Sie bleiben aushandlungs- und diskussionsbedürftig.

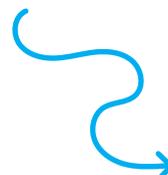
## A. Partizipation

Partizipation ist im Kinderschutz von zentraler Bedeutung und meint, dass das Kind, die Eltern und Familie an der Gestaltung der Unterstützung mitwirken können. Partizipation ist ein Recht, das jedem Kind unabhängig vom Alter zusteht. Das Kind erfährt Anerkennung und Wertschätzung seiner einzigartigen Persönlichkeit, Autonomie und Erfahrung. Das Recht des Kindes auf Partizipation leitet sich aus Art.12 der UN-KRK ab.



## Standards: Partizipation des Kindes

1. Die Fachperson informiert das Kind alters- und entwicklungs-gerecht über seine Partizipationsrechte und über die Vorgehensweise, die Einschätzungen und Entscheidungen in der Unterstützung. Die Fachperson tut dies beim ersten Kontakt sowie jeweils bei neuen Entwicklungen und wiederholt die Informationen gegenüber dem Kind bei jedem weiteren Kontakt.
2. Die Fachperson unterstützt das Kind darin, sich eine Ansicht über die Vorgehensweise, die Einschätzungen und Entscheidungen zu bilden und diese zu äussern. Sie respektiert, wenn das Kind seine Ansicht für sich behalten will. Sie ermöglicht dem Kind, seine Ansicht zu weiteren Zeitpunkten zu äussern.
3. Die Fachperson hört dem Kind zu. Sie prüft, ob das Kind für die Bildung einer Meinung und/oder dafür, sich Gehör zu verschaffen, eine nur dafür zuständige (Fach-)Person benötigt.
4. Im Ergebnis gestaltet die Fachperson die Unterstützung derart, dass die Ansichten oder Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt sind. Wird der Ansicht des Kindes nicht gefolgt, erläutert die Fachperson die Gründe dem Kind gegenüber direkt.



## Standards: Partizipation der Eltern und Familie

5. Die Fachperson kommuniziert die Unterstützungsziele, den Veränderungsbedarf und die Erwartungen an die Eltern und die Familie eindeutig und verständlich.
6. Die Fachperson unterstützt die Eltern und Familie darin, die Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse (inkl. Klagemöglichkeit) für das Einbringen ihrer Bedürfnisse oder Ansichten zu nutzen.
7. Im Ergebnis ist die Unterstützung derart gestaltet, dass die Bedürfnisse oder Ansichten von Eltern und der Familie berücksichtigt sind. Kann Bedürfnissen oder Ansichten nicht gefolgt werden, teilt die Fachperson die Gründe in verständlicher Form den Eltern und der Familie mit.

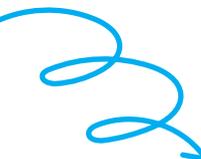
## B. Orientierung am Kindeswohl

Kindesschutz betrifft das Kind unmittelbar. Nach Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Kindeswohl ist nichts Abstraktes, sondern muss für jedes Kind in seiner Lebenssituation konkretisiert werden und gilt als Richtschnur für jegliche Unterstützung im Kindesschutz.



## **Standards: Stärkung von Kindern, Eltern und Familie**

8. Die Fachperson gestaltet die Unterstützung derart, dass die Ressourcen des Kindes, der Eltern und der Familie mobilisiert und ihre Belastungen reduziert werden.
9. Die Fachperson leistet bedarfsgerechte Unterstützung, die im Ergebnis das Kind, die Eltern und die Familie stärkt.



## **Standards: Erkennen von Gefährdung – Schutz gewährleisten**

10. Eine Gefährdung des Kindeswohls und der kindlichen Entwicklung ist so früh wie möglich erkannt.
11. Wenn die Fachperson eine Gefährdung des Kindeswohls oder der kindlichen Entwicklung feststellt, leistet sie rechtzeitig die Unterstützung zum Schutz des Kindes. Die Fachperson gestaltet die Unterstützung so, dass der Schweregrad und die Dauer der Gefährdung und das Erreichen von Unterstützungszielen berücksichtigt sind.
12. Die Folgen einer Gefährdung des Kindeswohls und der kindlichen Entwicklung werden durch die Unterstützung gelindert. Die Unterstützung erzeugt keine vermeidbare weitere Belastung.
13. Die Fachperson gestaltet die Unterstützung derart, dass Kinder Kontinuität, Verbindlichkeit und Begleitung erfahren. Die Fachperson ermöglicht dem Kind, eine Person oder Personen des Vertrauens zu bestimmen.

## C. Fachlichkeit und Zusammenarbeit

Im Kinderschutz braucht es eine gut entwickelte Fachlichkeit und eine funktionierende Zusammenarbeit unter den Fachpersonen. Zusammenarbeit bedeutet eine koordinierte Abstimmung der Unterstützung. Die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben wie auch das Zusammentreffen von Fachpersonen verschiedener Disziplinen können eine Herausforderung sein. Ohne das Wissen um die Kinderrechte und eine koordinierte Abstimmung der Unterstützung sind eine Verwirklichung des Partizipationsrechts des Kindes und eine Orientierung am Kindeswohl eingeschränkt.



## Standards: Fachlichkeit

14. Die Fachperson eignet sich kontinuierlich aktuelles und evidenzbasiertes Fachwissen an, um Kinder, Eltern und Familien zu stärken, Gefährdungen zu erkennen und bedarfsgerechte Unterstützung zu leisten sowie die Folgen von Gefährdungen zu lindern.
15. Die Fachperson eignet sich relevantes Fachwissen an, das es Kindern, Eltern und Familien ermöglicht, an der Unterstützung zu partizipieren.
16. Empfängt die Fachperson Kinder in der Organisation, sind die Räumlichkeiten und Materialien für Kinder aller Altersstufen barrierefrei, einladend und sicher.
17. Die Fachperson kennt die Kinderrechte und reflektiert ihr Handeln anhand des kinderrechtlichen Ansatzes.



## Standards: Zusammenarbeit

18. Jeder koordinierten Unterstützung liegen eine fachliche Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls und der kindlichen Entwicklung und eine Entscheidung zugrunde.
19. Die Fachpersonen klären, wer mit welcher Unterstützung welche Zielsetzungen verfolgt sowie wer die Koordination der Unterstützungen verantwortet und die Übersicht über alle Unterstützungen und involvierten Fachpersonen behält.
20. Sind mehrere Fachpersonen über eine längere Zeit in die Gestaltung der Unterstützung involviert, soll für das Kind eine Ansprechperson aus dem professionellen Umfeld gewählt werden. Das Kind hat ausserdem die Möglichkeit, aus seinem Umfeld eine Vertrauensperson zu wählen, die nicht direkt in die Fallbearbeitung involviert sein muss.



Diese Publikation ist eine Kurzzusammenfassung der «Transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kinderschutz». Die Langversion können Sie kostenlos auf der Website von UNICEF beziehen: [unicef.ch/publikationen](https://unicef.ch/publikationen)



Interessengemeinschaft für  
Qualität im Kinderschutz



Kinderschutz Schweiz  
Protection de l'enfance Suisse  
Protezione dell'infanzia Svizzera

unicef 

für jedes Kind

YOUViTA